

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich, Schriftform

- a) Die Beauftragung von Leistungen an die teamWERK GmbH, insbesondere von Werk- und Dienstleistungen aller Art sowie deren Bezahlung erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Allgemeine Geschäftsbindungen der Auftraggeber geltend nur insoweit als sie von der teamWERK GmbH ausdrücklich anerkannt sind. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.
- c) Alle Erklärungen beider Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages sowie Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (auch Telefax). Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Insbesondere bedürfen Erklärungen von Mitarbeitern der teamWERK GmbH zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der teamWERK GmbH.

### 2. Vertragsschluß, Angebot

Alle Angebote der teamWERK GmbH sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Vertragsschlusses durch die teamWERK GmbH oder durch die Ausführung der vom Kunden angefragten Leistung zustande, unabhängig davon, ob zuvor ein Angebot der teamWERK GmbH vorlag oder nicht.

### 3. Preise, Nebenkosten

- a) Die Preise sind Nettopreise in EUR und verstehen sich zuzüglich der bei Leistungserbringung jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Erfolgt die Leistung vertragsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluß, so kann die teamWERK GmbH die Preise an die veränderten Materialkosten, Lohnkosten oder sonstige veränderliche Kostenbestandteile anpassen. Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle von Lieferungen an die teamWERK GmbH trägt der Auftraggeber die Fracht- und Portokosten frei Haus.
- b) Wird im Einzelfall ein Termin beim Auftraggeber erforderlich oder sind sonstige Fahrten oder Transporte durchzuführen, so trägt die Kosten in Höhe von 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer der Auftraggeber.

### 4. Zahlung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- a) Zahlungsziel: 7 Kalendertage ohne Abzug nach Rechnungsstellung. Maßgeblich ist das Rechnungsdatum, sofern nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbart.
- b) Die teamWERK GmbH ist berechtigt eine Vorauszahlung von bis zu 50 % des Auftragswertes zu verlangen sowie Abschlagsrechnungen auf abgeschlossene Teile der Gesamtleistung zu stellen. Im Fall der Nichtzahlung eines derartigen verlangten Vorschusses oder einer Abschlagsrechnung steht der teamWERK GmbH ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen Leistungen und Arbeiten zu.
- c) Eine Aufrechnung ist seitens des Auftraggebers nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers gegen die teamWERK GmbH.

### 5. Zahlungsverzug, Verzugsfolgen

- a) Mit Überschreitung des ersten Zahlungszieles kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so kommt er spätestens nach Ablauf von 30 Tagen seit Zugang der Rechnung in Verzug.
- b) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden sämtliche Forderungen von der teamWERK GmbH gegen diesen Auftraggeber, auch aus anderen Verträgen oder sonstigen Rechtsverhältnissen, sofort zur Zahlung fällig. Die teamWERK GmbH hat in diesem Fall das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auch ohne Rücktritt die in ihrem Eigentum stehenden gelieferten Werke, Leistungen bzw. Verkörperungen ihrer Leistungen vom Auftraggeber herauszuverlangen.
- c) Der Auftraggeber hat die fällige Schuld während des Verzuges in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 5%-Punkte über dem Basiszinssatz.
- d) Ein Anspruch der teamWERK GmbH auf Ersatz eines Verzugschadens bleibt unberührt.

### 6. Vorleistungspflicht des Auftraggebers bei Kreditwürdigkeit

Werden Umstände bekannt, die die Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Käufers in Frage stellen, insbesondere die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, so kann die teamWERK GmbH die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Preise oder der Gestellung von üblicher Sicherheiten abhängig machen.

### 7. Leistungsumfang; Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistungen der teamWERK GmbH wie folgt erbracht:

- aa) Abgebildete Logos und Zeichen werden vom Auftraggeber als fertige verarbeitungsfähige Lithos oder auf Datenträger zur Verfügung gestellt.
- bb) Die Kosten für Fotoarbeiten beinhalten die Durchführung der Fotoarbeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einem Leistungsaufwand von einem Arbeitstag, es sei denn, in der Leistungsbeschreibung ist anderes angegeben.
- cc) Sämtliche Litho-Arbeiten verstehen sich ohne zusätzliche Bildbearbeitung und ohne Freistellung.
- b) Leistungstermine sowie Fertigstellungstermine sind keine Fixtermine, es sei denn, sie sind schriftlich ausdrücklich von der teamWERK GmbH als solche bezeichnet.
- c) Sofern die teamWERK GmbH dem Auftraggeber Zwischenergebnisse, Entwürfe oder Vorschläge vorlegt, sind diese vom Auftraggeber innerhalb einer von teamWERK gesetzten angemessenen Frist zu genehmigen. Bei Überschreiten dieser Fristen ist der Auftraggeber zum Ersatz der durch die Verzögerung erforderlichen Mehraufwendungen und des entstehenden Schadens verpflichtet.

### 8. Rechte, Übertragung, Nutzungsrechte

- a) Im Rahmen der Leistungserbringung durch die teamWERK GmbH werden dem Auftraggeber mit Übergabe und Abnahme der Leistung nur die ausdrücklich im Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte und zwar nur für den im Vertrag vereinbarten Zweck übertragen. Eine Nutzungsrechtsübertragung für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- b) Die Nutzung von Konzepten, Strategien und Systemen ist stets nur dem unmittelbaren Vertragspartner gestattet. Die Nutzung durch andere, zum Beispiel mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen darf nur erfolgen, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich unter Vereinbarung eines angemessenen Entgeltes vereinbart wurde.
- c) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass in seinem Einflußbereich die Erbringung der Leistung tatsächlich möglich ist. Insbesondere hat er erforderliche Datensätze, Informationen, Druckstücke, Muster etc. rechtzeitig mit Vertragsschluß an die teamWERK GmbH zu übergeben.

### 9. Gefahrtragung

Bei Lieferungen der teamWERK GmbH an den Auftraggeber geht die Transportgefahr mit der Auslieferung an die Beförderungsperson (Frachtführer, Logistikunternehmen, etc.) auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, auf wessen Verlangen und auf wessen Rechnung die Versendung erfolgt und unabhängig davon, von welchem Ort die Versendung erfolgt. Ab dem Gefahrübergang trägt der Auftraggeber das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware.

### 10. Eigentumsvorbehalt, Rechtvorbehalt

- a) Die teamWERK GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Sachen vor, bis der Auftraggeber alle Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund erfüllt hat, die aus der Geschäftsverbindung entstanden sind.
- b) Die Übertragung der vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte erfolgt erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Gestattet die teamWERK GmbH dem Auftraggeber ausnahmsweise, noch vor der endgültigen Bezahlung des Kaufpreises, Nutzungs- und Verwertungsrechte durchzuführen, so ist darin ausdrücklich keine Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten zu sehen.
- c) Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftraggeber nur dann zur Verfügung über die gelieferten Sachen berechtigt, wenn er diese Sachen in seinem regulären Geschäftsbetrieb weiterveräußert oder weiterverarbeitet. Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten gegen Diebstahl, Verderb etc. zu versichern.
- d) Wird die Ware zulässigerweise be- oder verarbeitet, so erfolgt dies für die teamWERK GmbH als Herstellerin, die dadurch unter Ausschuß von § 959 BGB Eigentümer der bearbeiteten bzw. neuen Ware wird. Verbindlichkeiten entstehen hieraus für die teamWERK GmbH nicht. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Sachen wird die teamWERK GmbH Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Sachen zu dem Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt des Beginns der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Verliert die teamWERK GmbH durch die Weiterveräußerung, die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Sachen oder die Weiterveräußerung der zulässigerweise weiterverarbeiteten Sachen ihr Eigentum, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware zu dem Teil an die teamWERK GmbH ab, der dem Miteigentumsanteil der teamWERK GmbH an der Ware entspricht. Verliert die teamWERK GmbH aus einem anderen Grunde

das Eigentum an den Sache, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt das Eigentum an den für die Sachen erlangten Surrogate bzw. die als Surrogat erlangten Ersatzforderungen (z.B. Ansprüche gegen die Versicherung) zu dem Teil an teamWERK ab, der dem Miteigentumsanteil der teamWERK GmbH an den Sachen entspricht.

- e) Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, der teamWERK GmbH Auskunft über seine Vertragspartner und die Forderungen gegen diese aus der Weiterveräußerung zu geben und auf Verlangen von teamWERK die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung gegenüber diesen Vertragspartnern offenzulegen.
- f) Für den Fall, dass die teamWERK GmbH das Eigentum an der Vorbehaltsware verliert und dass der Auftraggeber (und damit auch die teamWERK GmbH) keine Ausgleichsforderung oder ein sonstiges Surrogat erlangt, übereignet der Auftraggeber bereits hiermit sein Warenlager sowie seine gesamte Geschäftsausstattung zur Sicherung der Honorarforderung an die teamWERK GmbH.
- g) Bei einem Zugriff Dritter (Pfändungen, etc.) auf die Vorbehaltsware oder die urheberrechtlich geschützten Werke hat der Auftraggeber der teamWERK GmbH sofort Mitteilung zu machen.

#### 11. Gewährleistung für Waren und Werke

- a) Die teamWERK GmbH leistet binnen eines Jahres nach der Lieferung bzw Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware bzw. das Werk bei Gefahrübergang nicht mit Mängeln behaftet ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt stets mit Gefahrübergang, und zwar bezogen auf jede Einzel- bzw. Teillieferung, auch wenn der Auftrag aus mehreren Lieferungen besteht. Ist der Kunde Verbraucher, so beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.
- b) Ein Mangel ist dabei jede nicht unerhebliche Abweichung von der im Vertrag vereinbarten bzw. der gewöhnlichen Beschaffenheit.
  - aa) Die Darstellungen in Werbeschriften, Prospekten, Leistungsbeschreibungen und sonstiger Korrespondenz geben nicht den vertraglich geschuldeten Sollzustand der Ware an, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
  - bb) teamWERK übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Waren und Werke die vom Kunden angestrebte Werbewirkung auch erreichen.
  - cc) Die Angaben bestimmter Eigenschaften im Vertrag oder im Vorfeld des Vertrages sind keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften oder Garantien. Zusicherungen liegen nur vor, wenn sie in einer schriftlichen Vereinbarung getroffen und ausdrücklich, als solche bezeichnet werden.
  - dd) Ist der Fehler der Ware oder des Werkes darin begründet, dass dem Auftraggeber an den im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen Logos, Designs, Druckerzeugnissen etc. die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht zustehen, liegt ausdrücklich kein Mangel des Werkes vor. Die teamWERK GmbH ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet.
  - ee) Eigenschaften der Ware oder des Werkes, die vom Auftraggeber im Zuge der Abstimmung von Zwischenergebnissen, Entwürfen oder Vorschlägen genehmigt wurden, sind nicht von teamWERK zu vertreten und begründen keinen Mangel.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach der Übergabe zu untersuchen. Zeigt er offensichtlich Mängel nicht unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich an, so verliert er sämtliche Gewährleistungsansprüche hinsichtlich dieser Mängel. Die bloße Geltendmachung von Gewährleistungsrechten hindert nicht den Eintritt der Verjährung.
- d) Gewährleistungsrechte
  - aa) Dem Kunden steht zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei teamWERK nach seiner Wahl die Ware nachbessern oder eine neue Ware liefern kann. Bei Verbraucherverträgen steht das Wahlrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Verbraucher zu.
  - bb) Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuch kann der Kunde der teamWERK GmbH eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur erneuten Nacherfüllung setzen. Nach erfolglosem Fristablauf hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung, oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist daneben ausgeschlossen.

- e) Erbringt die teamWERK GmbH eine Nacherfüllungsleistung so beginnt die Verjährungsfrist hierdurch weder neu, noch wird sie gehemmt.
- f) Herrscht zwischen den Parteien Streit darüber, wer einen Mangel zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber aus Beschleunigungsgründen den für die Mangelbehebung erforderlichen Geldbetrag auf einem von teamWERK zu benennenden Rechtsanwalts-anderkonto hinterlegen. Die teamWERK GmbH wird dann den Mangel unverzüglich beheben, ggf. unter Vornahme von Maßnahmen der Beweissicherung. Der hinterlegte Betrag ist nach endgültiger Einigung der Parteien bzw. bei Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils freizugeben.

#### 12. Gewährleistung für Dienstleistungen

Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass die PR-, Werbe- und Imageaktivitäten, die angestrebte Werbewirkung auch erreichen.

#### 13. Haftung, Schadenersatz

- a) Die teamWERK GmbH haftet nur für vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden.
- b) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht ist die Haftung für solche unmittelbaren Schäden, mit denen vernünftigerweise nicht gerechnet werden konnte, oder auf deren Eintreten die teamWERK GmbH keinen Einfluss hat, ausgeschlossen und im übrigen auch in der Höhe auf die doppelte Vertragssumme gemäß dem vorläufigen Kostenangebot beschränkt. Die Haftung der teamWERK GmbH für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- c) Die Haftung der teamWERK GmbH für Schäden an Leibendkörper oder Gesundheit ist auf Fälle einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beschränkt.
- d) Die Ansprüche des Auftraggebers auf Produkthaftung bleiben unberührt.
- e) Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungs- und Verpflichtungsgehilfen der teamWERK GmbH.
- f) Der Auftraggeber haftet dafür, dass ihm an den im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen Logos, Designs, Druckerzeugnisse etc. die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen. Der Auftraggeber stellt die teamWERK GmbH von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die zumindest auch darauf beruhen, dass dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den übergebenen Vorlagen, Designs, Musterstücken etc. nicht zustehen.

#### 14. Konkurrentenklausel

Die teamWERK GmbH ist allen Fällen ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte und Hersteller tätig zu werden, auch und selbst wenn diese Auftraggeber oder Produkte in unmittelbarem oder mittelbarem, tatsächlichem oder potentielltem Wettbewerb zu dem Auftraggeber dieses Auftrages oder seinen Produkten stehen.

#### 15. Datenschutzgeheimnis, Schutz

- a) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über die Detailregelungen des Vertrages sowie über alle Umstände und Daten sowie Fakten, die im Zuge und aus Anlass der Durchführung des Vertrages bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- b) Die teamWERK GmbH ist jedoch zu allen Maßnahmen berechtigt, die der für PR- und Werbeagenturen üblichen Arbeitsweise entsprechen.
- c) Die teamWERK ist darüber hinaus ausdrücklich berechtigt, die für den Auftraggeber durchgeführten Leistungen als Referenz für die Eigenwerbung zu verwenden.

#### 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- a) Erfüllungsort ist der Firmensitz der teamWERK GmbH, Güntzelstraße 4, 04571 Rötha, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- b) Es gilt deutsches Recht.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsachen. Die teamWERK GmbH kann jedoch den Auftraggeber auch vor einem anderen Wahlgerichtsstand verklagen.

Stand: 01.07.2005